

Artikel 2.

Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 geprägten Vereins-thalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8. des ebengenannten Vertrages beigelagte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablauf des Jahres 1870 nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen, als dem jetzt bestehenden Münz-Systeme übergehen.

Artikel 3.

Zum Falle der Einführung eines anderen Münz-Systems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Aenderung drei Monate zuvor Kenntniß geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Artikel 2. übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münz-System ändernden Regierungen. Dagegen werden die ebengedachten Regierungen sobald die Einlösung der Vereinsthalern und Doppelthalern ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen jetzt zum Münz-Verein gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Aenderung des Münz-Systems erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenzdistrikten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden.

Artikel 4.

Das im Artikel 25. des Vertrages vom 24. Januar 1857 erwähnte, dem Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853 als Beilage IV. angetretene Münz-Kartell bleibt bis zum Ablauf des Jahres 1878 für alle Theilnehmer an dem Vertrage vom 24. Januar 1857 unverändert in Kraft.

Artikel 5.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll sobald als möglich erfolgen, und es sollen die Ratifikations-Urkunden demnächst in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(L. S.) William Guenther. (L. S.) Dr. Karl Freiherr von Hof.
(L. S.) Johann Gustav Rudolph Meinede.